

das unter Abt Johannes II. von Weißenburg (1402–1434) angelegt worden ist, während der erhaltene Weißenburger Liber feudorum in das 17. Jh. gehört. Ein Register ist der Edition beigelegt.
E.-D.H.

Roger E. Reynolds, Basil and the Early Medieval Latin Canonical Collections, in: Basil of Caesarea, Christian, Humanist, Ascetic. A Sixteen-Hundredth Anniversary Symposium, ed. by Paul Jonathan Fedwick, Toronto 1981, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, S. 513–532, weist darauf hin, daß Zitate des griechischen Kirchenvaters (†379) – vorwiegend in der lateinischen Übersetzung des Rufinus – stärker im vorgratianischen Kirchenrecht vertreten waren, als dies die einschlägige Monographie von Ch. Munier (vgl. DA 15,312 f.) erkennen läßt, und belegt sein Urteil durch Nachweise aus chronologischen und systematischen Sammlungen (einschließlich der Bußbücher). Im Hinblick auf die im Okzident bekannten Akten der spätantiken Reichskonzilien (S. 515 ff.) ließe sich das Material sogar noch vermehren, und auch über die Überlieferung und kanonistische Nachwirkung von Justinians Edikt De recta fide (551), das (Pseudo-) Basilius zitiert (S. 517), ist seit der Edition von E. Schwartz Weiteres zutage getreten (zuletzt durch H. Fuhrmann, vgl. DA 34,649).
R. S.

Hans Hubert Anton, Der sogenannte Traktat „De ordinando pontifice“. Ein Rechtsgutachten in Zusammenhang mit der Synode von Sutri (1046) (Bonner Historische Forschungen 48) Bonn 1982, Ludwig Röhrscheid Verlag, 116 S., DM 38. – Der Vf. gibt die unter dem Titel „De ordinando pontifice“ von E. Dümmler in den Ldl 1,8–14 edierte (am Schluß fragmentarische) Schrift eines anonymen Autors, für den sich die Bezeichnung Auctor Gallicus eingebürgert hat, neu heraus und untersucht eindringlich aufs Neue die Fragen nach Verfasserschaft, genauer Zeitstellung, Anlaß, Zweck und Bedeutung des kleinen Werkes, das – entstanden Ende 1047 – als eines der frühesten Zeugnisse kirchenreformerischer Vorstellungen stets die besondere Aufmerksamkeit der Forschung gefunden hat. Demzufolge sind die Erörterungen des Vf. (man möchte sagen: zum Glück) nicht so sehr durch Originalität gekennzeichnet; sie sind vielmehr daraufhin angelegt, die zahllosen kontroversen Deutungen auf ihre Tragfähigkeit hin zu überprüfen. Und in der Tat ist man geneigt, bei der Satz für Satz in den Text eindringenden Analyse sich weitestgehend dem besonnenen Urteil des Vf. anzuschließen. Als Ergebnis seiner Untersuchung sei hervorgehoben, daß das Werk den Charakter einer Gelegenheitsschrift besitzt und keine ins Grundsätzliche gehende theoretische Erörterung zum Verhältnis Papst-Bischöfe-Kaiser/Laien bzw. zu Papstwahl oder -absetzung bezweckt hat; vielmehr handelt es sich um ein Rechtsgutachten, angefordert von einem Bischof oder Erzbischof der Francia (worin der Vf. mit Recht den ungefähren Herrschaftsbereich des französischen Königs im engeren Sinn sieht) und geliefert von einem Bischof (!?) außerhalb dieses Gebietes, aber wohl nicht aus Lothringen (die Ausführungen zum Autor überzeugen mich am wenigsten), der im Dilemma stand, nach dem frühen Tod Clemens' II., als die Wiedereinsetzung Gregors VI. zur Debatte stand, dessen infolge Simonie verwirkte Idoneität und darum eigentlich zu Recht erfolgte Absetzung in Sutri 1046 für in der Sache als ebenso richtig wie in der Form ihres Zustandekommens für grundfalsch zu halten. Der Autor löst diese Schwierigkeit, indem er das Votum der Gesamtheit aller Bischöfe als Constituens der Papstwahl fordert, wodurch er die Möglichkeit erhält, den Pa-